

Fünftes Kapitel.

Der Landtag.

§ 8. Zusammensetzung des Landtags. Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Wahlverfahren.

(G. vom 24. April 1873 GS. 19, 363, Wahlreglement vom 21. Mai 1875 A.S. 6, 183).

1. Der Landtag besteht aus 24 auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten; und zwar werden gewählt:

a) vier Abgeordnete von denjenigen Grundbesitzern, die jährlich mindestens 60 M. an Grund- oder Gebäudesteuer (§§ 93, 94 d. W.) oder an beiderlei Steuer zusammen zahlen (je zwei Abgeordnete im Wahlkreis der Kreise Meiningen und Hildburghausen und im Wahlkreis der Kreise Sonneberg und Saalfeld);

b) vier Abgeordnete von denjenigen, die mit einem Einkommen von mindestens 3000 M. zur Einkommensteuer (§ 92 d. W.) veranlagt sind (ein Abgeordneter in jedem der vier Kreise des Herzogtums);

c) 16 Abgeordnete von den übrigen Wahlberechtigten (für diese, die allgemeinen Wahlen ist durch das Gesetz jeder der vier Kreise in vier Wahlkreise, das Herzogtum also in 16 Wahlkreise geteilt).

Wer in mehreren dieser drei Klassen zum Wählen berechtigt ist, dem steht es frei, in welcher Klasse er wählen will; in mehr als einer Klasse darf er nicht wählen.

2. Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sind nach dem Muster des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 geregelt.

Wähler für den Landtag ist jeder männliche